

**Satzung  
für die Volkshochschule der Stadt Ibbenbüren  
vom 20. Oktober 1975**

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in der Sitzung am 10. Oktober 1975 aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV NW S. 304) sowie § 17 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31. Juli 1975 (SGV NW 223) folgende Satzung für die von ihr unterhaltene Volkshochschule beschlossen.

**§ 1  
Name und Sitz**

Die Stadt Ibbenbüren errichtet die Volkshochschule Ibbenbüren.

Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Ibbenbüren.

**§ 2  
Aufgaben der Volkshochschule**

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 11 des 1. WbG NW.
- (1) Die Volkshochschule dient der freiwilligen Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Abschluß einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (1) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem örtlichen Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.) zu folgenden Sachbereichen anbieten:
  1. Bereich der nichtberuflichen, abschlußbezogenen Bildung

2. Bereich der beruflichen Bildung
3. Bereich der wissenschaftlichen Bildung
4. Bereich der politischen Bildung
5. Bereich der freizeitorientierten und die Kreativität fördernden Bildung
6. Bereich der Eltern- und Familienbildung
7. Bereich der personenbezogenen Bildung

Die genannten Sachbereiche werden nach dem Grundsatz der Einheit der Bildung geplant und organisiert.

### **§ 3**

- (1) Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 Gemeindeordnung NW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlußbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Volkshochschule unterhält Abteilungen (Zweigstellen) in den Gemeinden Hörstel, Hopsten, Mettingen und Recke.
- (3) Die Volkshochschule ist in folgende Fachbereiche gegliedert:
  - nichtberufliche, abschlußbezogene Bildung
  - berufliche Bildung
  - wissenschaftliche Bildung
  - politische Bildung
  - freizeitorientierte und die Kreativität fördernde Bildung
  - Eltern- und Familienbildung
  - personenbezogene Bildung.

### **§ 4**

#### **Zuständigkeiten des Rates**

- (1) Nach Maßgabe des § 28 GO entscheidet der Kulturausschuß über alle Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem VHS-Vorstand oder dem VHS-Leiter übertragen sind.

(1) Der Kulturausschuß entscheidet insbesondere über

- a) Einstellung des VHS-Leiters und der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter
- b) Änderungen dieser Satzung
- c) Honorarordnung für die VHS
- d) Gebührenordnung/Entgeltordnung für die VHS
- e) Benutzungsordnung für die VHS
- f) den Weiterbildungsentwicklungsplan

## § 5

(1) Der VHS-Vorstand besteht aus

- 1. dem Hauptverwaltungsbeamten von Ibbenbüren als Vorsitzenden sowie den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden Hörstel, Hopsten, Mettingen und Recke als Mitglieder,
- 1. fünf vom Rat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 35 der Gemeindeordnung gewählten Mitgliedern. Wählbar sind sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können.
- 1. Der Leiter der VHS und die Zweigstellenleiter der Volkshochschule in den Gemeinden Hörstel, Hopsten, Mettingen und Recke werden zu den Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder hinzugezogen.

(1) Der VHS-Vorstand entscheidet insbesondere über

- 1. allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung,
- 2. Stellungnahmen der VHS gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen, insbesondere zu Angelegenheiten gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b bis f dieser Satzung,
- 3. den Arbeitsplan im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel und der von ihm gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung,
- 4. die Vertretung des VHS-Leiters.

(1) Die Sitzungen des VHS-Vorstandes sind nichtöffentlich. Auf die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes finden die für Ausschüsse des Rates geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

**§ 6**  
**VHS-Leiter**

- (1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet (VHS-Leiter). Er ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb der Volkshochschule.
  
- (1) Der VHS-Leiter wirkt an der bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen insbesondere mit durch
  - a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes
  - b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung
  - c) Verpflichtung der nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiter
  - d) Öffentlichkeitsarbeit
  - e) Vorbereitung des Haushaltsvoranschlags (Unterabschnitt Volkshochschule)
  - f) eigene Lehrveranstaltungen
  
- (1) Der VHS-Leiter ist Bediensteter des Trägers. Vorgesetzter des VHS-Leiters ist der Stadtdirektor.
  
- (1) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter der Volkshochschule. Zur Planung und Durchführung der Volkshochschularbeit führt er regelmäßige Besprechungen mit ihnen durch.

**§ 7**  
**Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter**

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt. Sie sind Bedienstete des Trägers.
  
- (1) Die Mitarbeiter unterstützen den VHS-Leiter in den von ihnen betreuten Fachbereichen oder VHS-Abteilungen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit
  - a) durch eigene Lehrveranstaltungen
  - b) durch Vorbereitung des Arbeitsplanentwurfs für ihren Fachbereich/ihre Abteilung
  - c) durch regelmäßige gemeinsame Beratung mit dem VHS-Leiter.

Sie sind berechtigt, ihre abweichenden Meinungen in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches dem VHS-Vorstand vorzutragen.

- (1) Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter ist der VHS-Leiter, Dienstvorgesetzter der Stadtdirektor.
- (1) Der Einsatz hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter in den Zweigstellen ist im Einzelfall mit dem Zweigstellenleiter abzustimmen.

## **§ 8**

### **Nebenamtliche pädagogische Mitarbeiter**

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind. Zur Sicherstellung einer ortsbezogenen Weiterbildungsarbeit sollen die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter aus dem Bereich der einzelnen Zweigstellen gewonnen werden.
- (1) Für ihre Auswahl gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Einstellung von Mitarbeitern in den öffentlichen Dienst.
- (1) Die Aufgaben der Mitarbeiter richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag). Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch
  - a) Vorschläge für die Arbeitspläne,
  - b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des VHS-Leiters.

## **§ 9**

### **Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter**

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der VHS und sonstige Mitarbeiter eingestellt. Sie sind Bedienstete des Trägers.
- (2) Sie unterstützen den VHS-Leiter in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten. Ihre

Mitwirkungsrechte bestimmen sich im übrigen nach dem Personalvertretungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

- (3) Vorgesetzter der Mitarbeiter ist der VHS-Leiter, Dienstvorgesetzter der Stadtdirektor.

## **§ 10**

### **Arbeitsplan**

Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird mindestens für ein halbes und längstens für ein Jahr aufgestellt.

Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

In ihm sollen nach Möglichkeit zugleich auch die sonstigen örtlich zugänglichen Weiterbildungsangebote und Veranstaltungen anderer Einrichtungen bekanntgemacht werden.

## **§ 11**

### **Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Trägers**

- (1) Der Stadtdirektor lädt den Leiter der Volkshochschule und die Leiter der anderen Kultureinrichtungen der Stadt, insbesondere die Leiter der Büchereien, Bildstellen, Musikschulen, Familienbildungsstätten und Jugendbildungsstätten wenigstens einmal in jedem Arbeitsabschnitt der Volkshochschule zu einer gemeinsamen Besprechung ein. In ihr werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert.
- (2) Den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden Hörstel, Hopsten, Mettingen und Recke oder den in ihren Gemeinden beauftragten Zweigstellenleitern bleibt es unbenommen, für ihren Zuständigkeitsbereich gleiche Besprechungen durchzuführen; zu diesen Besprechungen ist der Leiter der Volkshochschule einzuladen.
- (3) Die Leiter der in Abs. 1 genannten kommunalen Einrichtungen haben sich über ihre Arbeitsabsichten frühzeitig gegenseitig zu informieren und sind gehalten, ihre Planungen gegenseitig zu fördern.

## **§ 12**

Die Teilnehmer haben das Recht, sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen; ihr Sprecher ist berechtigt, bei Beratungen des Arbeitsplanentwurfs abweichende Meinungen dem VHS-Vorstand vorzutragen.

**§ 13  
Gebühren**

Die Gebühren der VHS werden durch die Gebührensatzung festgelegt.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung erfolgte gemäß § 10 der Hauptsatzung am 3. Dezember 1975.